

Anmerkungen der Tierversuchskommission zur Antragstellung

Die Tierversuchskommission des Landes Berlin (TVK) wendet sich mit der Bitte an Sie, bei der Beantwortung der Fragen im Genehmigungsantrag für Tierversuche folgende Anregungen zu berücksichtigen. Einiges wird Ihnen dabei selbstverständlich erscheinen, anderes wird Ihnen vielleicht helfen, Nachfragen der TVK zu vermeiden.

Gestalten Sie Ihren Antrag möglichst übersichtlich.

Von der äußeren Form her bittet die TVK um eine durchgehende Paginierung und um die Bezeichnung von Abkürzungen bei erstmaliger Nennung bzw. um ein Abkürzungsverzeichnis.

Bei komplexen, untergliederten Anträgen (Teilprojekte; Teilauswertungen) wird um eine systematische Hierarchisierung gebeten.

Gestalten Sie bitte die Versuchsplanung so übersichtlich, dass die Gruppeneinteilungen nachvollziehbar und die angegebenen Versuchstierzahlen widerspruchsfrei sind.

Benennen Sie den Hauptparameter, den Sie für die biometrische Planung heranziehen. Bei Teilprojekten erklären Sie bitte auch, inwieweit diese aufeinander aufbauen, bzw. später durchzuführende Teile von Vorergebnissen abhängig sind.

Nehmen Sie bitte Rücksicht auf die Zusammensetzung¹ der Kommission.

Beschreiben Sie bitte den von Ihnen geplanten Versuchsablauf so, dass auch Laien die einzelnen Schritte nachvollziehen können. Das, was den Tieren widerfahren soll, ist vollständig darzustellen. Stellen Sie den wissenschaftlichen Stand, die zu klärenden offenen Fragen, ihre Arbeitshypothesen und Ihre Erfolgsprognose möglichst prägnant dar. Wenn Sie auf sehr ausführliche, wissenschaftliche Abhandlungen – etwa übernommen aus Drittmittelanträgen – nicht verzichten wollen, so fügen Sie bitte eine Zusammenfassung an.

Beachten Sie bitte die Hauptaufgabe² der Kommission.

Sie sollten Ihre bereits bei der Planung des Vorhabens diskutierten Möglichkeiten der Belastungsreduktion sowie der Einsparung von Tieren darstellen. Stellen Sie auch dar, welcher Informationsverlust mit einer eventuell möglichen tierschonenderen Verfahrensweise verbunden ist. Ein Beispiel: Bei Aufnahme zeitlicher Verläufe werden oftmals viele Zeitpunkte beantragt. Der Informationsgehalt jedes zusätzlichen Zeitpunktes ist jedoch geringer als der des zuvor bestimmten. Betrachten Sie diesen abnehmenden Nutzen und definieren Sie so den Grenznutzen, bei dem das Leiden weiterer Tiere (damit auch verbunden: Arbeit, Zeit, Kosten) den Nutzen der zu erwartenden Information übersteigt bzw. höher bewertet werden muss.

Berücksichtigen Sie, dass in der Kommission von dem Grundkonsens ausgegangen wird, wonach Schmerzen, Angst, Leiden und Schäden in erster Linie aus Sicht des einzelnen Tieres zu bewerten ist. Dies kann im Einzelfall auch zu einer Erhöhung der Anzahl der betroffenen Tiere führen.

¹ Tier- und Humanmediziner, Philosophen und von Tierschutzorganisationen benannte Laien

² Reduktion der Versuchstierbelastung und Anzahl der betroffenen Tiere bei Tierversuchen, die einem zulässigen Zweck dienen und ethisch vertretbar sind

Beschreiben Sie die mögliche Belastung des Tieres genau.

Bei der Beschreibung der Belastung konzentrieren Sie sich bitte auf das Tier, welches die „maximale Belastung“ zu tragen hat. Beschreiben Sie, was Sie zu unternehmen beabsichtigen, diese maximale Einzeltierbelastung zu reduzieren. Begründen Sie wissenschaftlich, bis zur Entwicklung welcher Symptome die Zufügung von Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst für die Zielstellung unerlässlich ist. Bedenken Sie die Möglichkeit einer Schmerztherapie³. Die nach Versuchsabschluss zu tötenden Tiere sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt aus dem Versuch zu nehmen. Dazu gehört eine eindeutige Definition von Abbruchkriterien, wobei Spezifika des Versuches ggf. zu Modifikationen der allgemein verwendeten Kriterien-Kataloge⁴ führen sollten. Begründen Sie daher auch eingehend, warum Sie bei eindeutigen Verläufen noch sehr späte Untersuchungszeitpunkte benötigen. Beachten Sie, dass insbesondere bei fulminanten Verläufen der Versuchsabbruch dem Tier nur bei angemessener Kontrollhäufigkeit und –tiefe auch real Leiden ersparen kann.

Dabei gilt: Abbruchkriterien stellen die ultima ratio dar, sie sollen keinesfalls ohne Not ausgeschöpft werden.

Zur ethischen Vertretbarkeit:

Im Punkt 1.7 des Antrags werden in der Regel – als „ethische Vertretbarkeit“ völlig unzureichend – noch einmal die Unerlässlichkeit der geplanten Versuche und der erwartete Nutzen betont. In vielen Anträgen kommen an dieser Stelle die Tiere selbst gar nicht mehr vor, kurzschlüssig wird schlicht behauptet, dass die Versuche ethisch gerechtfertigt seien.

Der Sinn dieses Antragspunktes besteht nicht in einer Formalität, um dem Tierschutzgesetz zu genügen, sondern in der Forderung, noch einmal aus der Perspektive des (an den Ergebnissen Ihrer Versuche völlig desinteressierten) Einzeltieres zu durchdenken, wie dessen Einsatz in Ihren Versuchen mit den geringstmöglichen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden werden soll.

Deshalb bitten wir Sie, in diesem Antragspunkt von den zu erwartenden Belastungen auszugehen, diese als unfreiwilligen Verlust an Lebensqualität für das Tier zu beurteilen und statt eines vorschnellen Hinweises auf die zu erwartenden Ergebnisse Ihrer Versuche die entgegengesetzten Interessen abzuwägen und sicherzustellen (und der Kommission glaubhaft zu machen), dass Sie alles in Ihrer Macht Stehende tun werden, um die Schmerzen, Leiden und Schäden für das Einzeltier auf das absolut unerlässliche Maß zu reduzieren.

Impressum:

Landesamt für Gesundheit und Soziales, Turmstr. 21/Haus A, 10559 Berlin
Rückfragen: Frau Dr. Ratsch Tel.: 90229 2401
E-mail: heidemarie.ratsch@lageso.berlin.de
Für den Inhalt verantwortlich: Abt. I, I C 1
V.i.S.d.P. Silvia Kostner

³ Gemäß GV-Solas, Ausschuß für Anästhesie und Analgesie: „Schmerztherapie bei Versuchstieren“

⁴ Z.B. Tötungskriterien der Berliner Tierschutzbeauftragten, UKCCCR-Richtlinien